

Netzpaket

E.ON | Positionspapier | Juli 2026

Redispatch-Vorbehalt mit wirksamen Standortsignal ausgestalten

Dafür braucht es eine Ausweisungsschwelle, welche die Hotspots treffsicher adressiert, und einen Entschädigungsverzicht, der die Investitionsentscheidung an die richtigen Stellen lenkt. Eingriffsschwellen von über 3 Prozent und ein Entschädigungsverzicht unter 30 Prozent des technisch möglichen Jahresstromertrags entfalten keine ausreichende Lenkungswirkung.

Netzanschlüsse nach Reife und Systemnutzen steuern

Verteilnetze müssen Kapazitäten nach den Anforderungen ihrer Netze (losgelöst von ÜNB) regeln können. Das Windhundprinzip muss durch Zuteilungsverfahren mit Kapazitätsausweisung und Priorisierung flankiert werden.

Flexible Einspeisung anreizen und Kapazitäten effizienter nutzen

Speicher, Co-Location und flexible Anschlussvereinbarungen müssen genutzt werden, wenn sie zusätzliche Einspeisung netzsicher ermöglichen.

Einfache gesetzliche Ausgestaltung ist zwingend

Neue Instrumente dürfen nicht neue Komplexität bringen. Entscheidend ist ein einfaches, einheitliches System, das schnell implementiert werden kann, ohne dass Ausnahmetatbestände, Sonderregeln und Variantenvielfalt die Umsetzung verteuern.

Synchronisierung des Anlagenzubaues mit dem Netzausbau sowie Verbesserung des Netzan-schlussverfahrens

E.ON begrüßt die Zielsetzung des Referentenentwurfs, Netzananschlussverfahren zu modernisieren, knappe Anschlusskapazität effizienter zu bewirtschaften und den Ausbau erneuerbarer Energien besser mit den verfügbaren Netzkapazitäten zu synchronisieren. Für das Gelingen der Energiewende und das Erreichen des 80%-Ziels bis 2030 sind gesetzliche Anpassungen unumgänglich. Der Referentenentwurf legt den Fokus der Energiewende richtigerweise auf die gesteigerte Effizienz des Gesamtsystems, und nicht mehr einseitig auf den Zubau erneuerbarer Energien um jeden volkswirtschaftlichen Preis. In der zweiten Hälfte der Energiewende müssen Vereinfachung, Kosteneffizienz und Marktmechanismen gestärkt werden. Der Referentenentwurf enthält zahlreiche richtige Ansätze. Entscheidend ist nun, diese schnell, einfach, ohne Ausnahmetatbestände und Variantenvielfalt umzusetzen. Keinesfalls darf zusätzliche Komplexität geschaffen werden. Leitlinie für das weitere Verfahren sollten Wirksamkeit, Einfachheit und Kosteneffizienz des Gesamtsystems im Sinne der Stromkunden und Steuerzahler sein. Jede Abschwächung der Steuerungswirkung und jede unnötige Prozessvariante erhöhen Kosten, die am Ende über die Stromrechnung von den Kunden getragen werden.

1. Redispatch-Vorbehalt wirksam und administrierbar ausgestalten

Lenkungswirkung des Redispatch-Vorbehalts darf nicht abgeschwächt werden

Der Redispatch-Vorbehalt ist das zentrale, einfachste und wirkungsstärkste Instrument, um den Anlagenzubau stärker an den verfügbaren Netzkapazitäten auszurichten. Die vorgesehene Ausweisungsschwelle von mehr als 5% ist bereits eine erhebliche Abschwächung der Lenkungswirkung gegenüber der ursprünglich diskutierten Schwelle von 3%.

»» Eingriffsschwellen von über 3 Prozent und Entschädigungsverzicht unter 30 Prozent des technisch möglichen Jahresstromertrag entfalten keine Lenkungswirkung mehr.

Zwei Abschwächungen zugleich würden das Instrument faktisch entkernen und ihm jedwede Steuerungs- und Kostenwirkung nehmen.

Bezugsgröße: technisch möglicher Jahresstromertrag

Die Ausweisungsschwelle muss sich auf den technisch möglichen Jahresstromertrag der Anlage ohne Redispatch-Maßnahme beziehen. Der tatsächlich erzeugte Strom ist als Bezugsgröße ungeeignet, da er von Wetter, Marktpreisen, technischen Ausfällen, Wartung und Speicherbetrieb abhängt. Der technisch mögliche Jahresstromertrag ist dagegen kalkulierbar, mit der Ermittlung der Ausfallarbeit systematisch konsistent und für Netzbetreiber standardisierbar. Diese Definition muss im EEG und im EnWG eindeutig und einheitlich verankert werden.

Ein Standard statt neuer Komplexität

Der Redispatch-Vorbehalt muss bundesweit einheitlich und möglichst automatisiert vollzogen werden. Erforderlich sind ein Schwellenwert, eine Bezugsgröße, eine standardisierte Rechtsfolge und ein einheitliches Abrechnungsverfahren. Zusätzliche Varianten würden die Umsetzung verzögern, Rechtsunsicherheiten schaffen und damit

Anschlussvorgänge erheblich verlängern und die Steuerungswirkung schwächen.

Unterschiedliche Entschädigungsdeckel je Technologie, Netzgebiet oder Netzbetreiber, getrennte Kontingente für ÜNB- und VNB-bedingte Abrufe, monatliche Sonderkontingente oder individuelle Verhandlungen über die Höhe des Entschädigungsverzichts sollten vermieden werden und würden aufwendige wie kostenintensive IT-Systemumstellungen erfordern.

Laufzeit und Übergang praxistauglich ausgestalten

Eine Höchstdauer von sechs Jahren bildet objektiv nicht die realen Planungs-, Genehmigungs- und Bauzeiten der Hochspannungsmaßnahmen ab. Eine Geltungsdauer von acht Jahren antizipiert bereits ideal ablaufende Planungs- und Genehmigungsprozesse.



Solange es nicht zu einer deutlich veränderten Rechtslage kommt, die eine beschleunigte Umsetzung von Netzertüchtigungsmaßnahmen ermöglicht, muss die Ausweisung mindestens acht Jahre betragen, da dies den aktuell besten Realisierungsgeschwindigkeiten entspricht.

Nichtsdestotrotz muss eine Verlängerung bei nachweislich fortbestehendem Engpass möglich werden. Ein Ende der Engpassausweisung kann mit tatsächlicher Engpassbeseitigung sofort erfolgen. Für weit fortgeschrittene Projekte mit verbindlicher Netzanschlusszusage, Ausschreibungszuschlag oder vollständig eingereichtem Genehmigungsantrag sind klare Übergangsregelungen erforderlich.

Engpassursachen bei Ausweisung angemessen berücksichtigen

Abregelungen aufgrund vorgelagerter Engpässe müssen bei der Ausweisung berücksichtigt werden. Gleichzeitig darf ein Verteilnetzbetreiber nicht für die Beseitigung eines Engpasses verantwortlich gemacht werden, der ausschließlich im vorgelagerten Netz liegt. Dafür braucht es klare Verantwortlichkeiten sowie verbindliche Koordinierungs- und Informationspflichten zwischen Übertragungs- und Verteilnetzbetreibern.

2. Systemdienliche Anschlussleistung flexibel umsetzen

Die Begrenzung der Netzanschlussleistung von Freiflächen-PV und Windenergieanlagen kann seltene Einspeisespitzen reduzieren, vorhandene Netzverknüpfungspunkte besser auslasten und zusätzliche Anschlüsse ermöglichen. Der Ansatz ist daher grundsätzlich richtig. Die Regelung darf jedoch nicht als starre dauerhafte Einspeisebegrenzung wirken.

Einspeisung oberhalb der systemdienlichen Anschlussleistung darf nur nach vorheriger verbindlicher Abstimmung mit dem Anschlussnetzbetreiber möglich sein (u.a. nach Kapazitätsklärung, durch FCA oder unter Einbindung von Co-Location-Speichern

3. Netzanschlussbegehren rechtssicher priorisieren

E.ON unterstützt die Abkehr vom pauschalen Windhundprinzip und den im Referentenentwurf hinterlegten Grundsatz, dass Übertragungs- und Verteilnetzbetreiber eigene Anschlusskonzepte entwickeln können ausdrücklich. Das Windhundprinzip kommt an Grenzen und muss durch Zuteilungsverfahren mit Kapazitätsausweisung und Priorisierung flankiert werden. Vorrang bei der Zuteilung von Kapazitäten sollten realisierungsreife Vorhaben haben, die regionalen Anforderungen genügen, eine effiziente Nutzung der Kapazität ermöglichen und auch dem Bestandsschutz Rechnung tragen.

Angesichts der Vielzahl und teilweise spekulativen Natur von Anschlussbegehren ist eine Priorisierung nach objektiven, vom VNB nach den Anforderungen seines Netzgebiets bestimmten Kriterien zwingend erforderlich.

Ideal wäre mehr Rechtsschutz durch das EnWG mit Blick auf Regelbeispiele und Haftungsbeschränkungen für Zuteilungsentscheidungen. VNB müssen frei darin sein, Zuteilungskriterien entsprechend den individuellen Anforderungen ihres Netzgebiets zu bestimmen. Wichtig wäre, dass der Gesetzgeber sich dazu bekennt und Zuteilungskriterien (mindestens als Regelbeispiele für zulässige Kriterien) per Gesetz vorgibt bzw. konturiert. Vorrang bei der Zuteilung von Kapazitäten sollten realisierungsreife Vorhaben haben, die regionalen Anforderungen genügen, eine

effiziente Nutzung der Kapazität ermöglichen und auch Bestandsschutz Rechnung tragen.

4. Reservierung und Freigabe von Netzanschlusskapazitäten beschleunigen

Auch Reservierungsregeln müssen diesen Ansatz unterstützen. Knappe Netzanschlusskapazität darf nicht durch unreife oder aufgegebene Projekte blockiert werden. Der Gesetzgeber sollte es den Netzbetreibern ermöglichen, Reservierungen an verbindliche, zeitlich gestaffelte Meilensteine zu knüpfen. Bei nicht fristgerechtem Nachweis muss die Reservierung automatisch und ohne Ansprüche des Antragsstellers entfallen. Eine angemessene, standardisierte Reservierungsgebühr kann zusätzliche Ernsthaftigkeit schaffen, sollte aber nicht zu einer Vielzahl regionaler Modelle führen.



Eine starre Dreijahresfrist für alle Anlagentypen wäre nicht sachgerecht. Die Fristen müssen nach Projektkategorie, Genehmigungsrealität und Spannungsebene differenzieren, ohne die Standardisierung des Verfahrens zu gefährden.

5. Transparenz schaffen, ohne Scheingenaugkeit zu erzeugen

Geografische Karten zu verfügbaren Anschlusskapazitäten und unverbindliche Netzanschlusssaukünfte können Mehrfachanfragen reduzieren und Projektierer frühzeitig zu geeigneteren Standorten lenken. E.ON unterstützt diese Zielsetzung. Die veröffentlichten Werte dienen aber nur der Information, und vermitteln keinen Anspruch auf die Kapazität, da Netzkapazität sich dynamisch durch neue Reservierungen, Schaltzustände, Netzausbau, Lastentwicklung und vorgelagerte Engpässe verändert. Die gesetzlichen Anforderungen dürfen keine Scheingenaugkeit erzeugen und keine Haftung für zwischenzeitliche Veränderungen begründen.



Erforderlich sind eine bundesweit einheitliche Mindestmethodik, angemessene Aktualisierungszyklen statt unnötiger Echtzeitpflichten, klare Haftungsfreistellungen sowie der Schutz sicherheitsrelevanter und betriebswirtschaftlich sensibler Netzdaten.

6. Digitalisierung und Informationspflichten realistisch staffeln

Die vollständige Digitalisierung der Netzanschlussverfahren ist richtig und notwendig. Einheitliche Datenformate, Prozessschritte und rollenspezifische Zugänge können Bearbeitungszeiten reduzieren und die Skalierbarkeit deutlich verbessern. Voraussetzung sind realistische Umsetzungsfristen, abgestimmte Branchenstandards und zentrale technische Spezifikationen, bevor neue Pflichten greifen. Information ist kein Selbstzweck und darf nicht zu neuen Verzögerungen von Anschlussbearbeitungen führen. Neue Informationspflichten dürfen Fachkräfte nicht aus der eigentlichen Netzanschlussprüfung in wiederkehrende Statuskommunikation verlagern. Sinnvoll sind automatisierbare Statusmeldungen, gestufte Einführung nach Spannungsebene und Anlagengröße sowie einheitliche bundesweite Datenmodelle und Schnittstellen.



Parallele, voneinander abweichende Portale und Meldewege sollten vermieden werden.

7. Flexible Netzanschlüsse, Co-Location und Kosteninstrumente koordinieren

Flexible Netzanschlussvereinbarungen (FCA) sind ein wichtiges Instrument, um zusätzliche Anlagen schneller anzuschließen und vorhandene Kapazität besser zu nutzen. Dies gilt insbesondere für Speicher, Überbauung und Co-Location. Der gesetzliche Rahmen sollte standardisierte Vereinbarungen ermöglichen, ohne für jeden Anschluss eine individuelle Vollverhandlung zu erzwingen. Wichtig für VNB ist dabei: FCA müssen standardisiert und schnell Anschlüsse ermöglichen. FCAs müssen standardisiert und netzbetreiberseitig angeboten werden, um Komplexität und Verzögerungen aufgrund des Massengeschäfts zu vermeiden.

Für typische Anwendungsfälle sind bundesweit einheitliche Mindeststandards und modulare Vertragsbausteine erforderlich. Gleichzeitig muss die technische Ausgestaltung regionalen Netzbedingungen Rechnung tragen können.



Rechtssicherheit schaffen für statische und dynamische Leistungsbegrenzungen, Haftungsregeln bei Überschreitung vereinbarter Grenzen sowie

konsistente Steuerungs- und Abrechnungsregeln für Co-Location-Speicher.

8. Baukostenzuschüsse für Einspeiser koordiniert und verursachungsgerecht einführen

Baukostenzuschüsse für Einspeiser können einen Beitrag zu einem sparsameren Umgang mit knapper Netzkapazität leisten. Sie ersetzen aber keinesfalls Instrumente wie den Redispatch-Vorbehalt. Baukostenzuschüsse sind damit nur ein flankierendes Instrument. Sie sind jedoch in ihrer Umsetzung hoch komplex und müssen daher koordiniert in einem Gesamtkonzept etabliert werden, um zusätzlichen Systemnutzen zu schaffen.

Erforderlich sind eine klare Abgrenzung der erfassten Kosten, eine Regionalisierung nur auf Basis transparenter und bundesweit einheitlicher Parameter, die Vermeidung von Doppelbelastungen sowie ausreichende Übergangsfristen für bereits weit entwickelte Projekte.

9. Einspeisenetze und vorausschauenden Netzausbau praxistauglich verankern

Die gesetzliche Verankerung von Einspeisenetzen ist zu begrüßen. Sie ermöglicht eine planerische

Gesamtbetrachtung mehrerer Anschlussbegehren und einen koordinierten, vorausschauenden Ausbau insbesondere in Regionen mit hohem Wind- und PV-Zubau. Damit das Instrument wirkt, müssen Kostenanerkennung, Bedarfsprognosen und die Berücksichtigung erwarteter Anschlüsse rechtssicher geregelt werden. Netzbetreiber müssen investieren können, bevor sämtliche Einzelanschlüsse verbindlich feststehen, ohne nachträgliche regulatorische Risiken zu tragen.

10. Gesamtwirkung der Instrumente evaluieren

Der Referentenentwurf setzt an den richtigen, strukturellen Problemen an und leitet den dringend erforderlichen Umstieg von der Erzeugungs- zur Systemwende ein. Entscheidend ist nun eine einfache, bundesweit einheitliche und rechtssichere Ausgestaltung: Der Redispatch-Vorbehalt wird im Referentenentwurf richtigerweise als das zentrale Steuerungsinstrument gesetzt, um die Effizienz des Gesamtsystems gegenüber dem Status Quo zu verbessern und sollte in seiner Steuerungswirkung nicht durch falsch gesetzte Parameter entkernt werden.

Christoph Reißfelder

VP Political Affairs & Head of Berlin Office

Christoph.Reissfelder@eon.com

it's on us
to make new energy work.



eon.com



Political.affairs@eon.com

e-on